



► **Kinderbetreuung**

Bearb.: Evelyn Schagerer
Tel: +43 3613/27200-400
Fax: +43 3613/27200-205
E-Mail: kindergarten@admонт.at

GZ: Betreuungsvertrag

Admont, am 08. Juli 2021

Betreff:
Betreuungsvertrag

Betreuungsvertrag zwischen der Marktgemeinde Admont, 8911 Admont, Hauptstraße 36, (kurz Erhalter) und
(Vor- und Zuname der obsorgeberechtigten Person(en) oder gesetzlichen Vertretung)
– (kurz Kindesvertretung) **für das Kind:**
abgeschlossen auf Basis einer schriftlichen Aufnahmebestätigung und einem verpflichtend vorangegangenen Gespräch der Kindesvertretung im Beisein des zu betreuenden Kindes mit der Leitung des Kindergartens.

I. Aufgaben/Pflichten des Erhalters der Betreuungseinrichtung:

Der Erhalter hat die Aufgabe, die Familienerziehung zu unterstützen und zu ergänzen. Er hat dabei die entwicklungsmäßige Erziehung und Bildung, insbesondere durch Spiel, die erzieherischen Wirkungen einer Gemeinschaft Gleichaltriger zu bieten, die körperliche, seelische und geistige Entwicklung der Kinder zu fördern und unter Ausschluss jedes schulartigen Unterrichts die Schulfähigkeit der Kinder zu fördern. Seine vielseitigen Aufgaben kann der Erhalter nur dann erfüllen, wenn die Kindesvertretung zur Zusammenarbeit mit dem Kindergartenpersonal bereit ist. Zu den Informationsveranstaltungen werden termingerecht Einladungen ausgegeben. Für eine persönliche Aussprache stehen die Kindergartenpädagoginnen nach Terminvereinbarung gerne zur Verfügung.

Betreuungszeiten:

Das Kindergartenjahr beginnt am 2. Montag im September. Die Weihnachts-, Semester- und Osterferien sowie Feiertage werden wie in der Pflichtschule gehalten. Fens-tertage/Sommerferien sind nach Bedarf geöffnet. Der 19.03.(=Josefitag), Faschings-dienstag ab 12.00 Uhr, sowie der Allerseelentag und Hl. Abend sind gemeindefrei. Fällt der 23. Dezember auf einen Montag ist dieser geschlossen. Herbstferien im vollen Umfang sind nicht vorgesehen, anstelle gibt es 2 individuelle, betriebsfreie Tage. Diese werden am Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres bekannt gegeben.

Betriebszeiten:

Kindergarten: Montag bis Freitag:

Halbtag 07:00 - 13:00 Uhr
Ganztag 07:00 - 16:00 Uhr

Kinderkrippe: Montag bis Freitag:

Halbtag 07:00 - 13:00 Uhr

Ganztage 07:00 - 15:30 Uhr

Der Erhalter behält sich vor, in Ausnahmefällen, den Kindergarten vorübergehend zu schließen (**Gründe:** hoch ansteckende Krankheiten, Personalengpass, Gefahr in Verzug etc). Unvorhersehbare Schließtage während des Kindergartenjahres werden zeitgerecht bekanntgegeben und sind auf der Kindergartenhomepage nachzulesen.

II. Aufgaben/Pflichten der Kindesvertretung:

Kindergartenbesuch:

Die Kinder sollen bis **spätestens 08:00** Uhr im Kindergarten sein. Der **Besuch** des Kindergartens hat **regelmäßig** zu erfolgen. Kindergartenarbeit macht schmutzig. Die Kleidung soll praktisch und strapazierfähig sein, damit das Kind in seinen Aktivitäten nicht behindert wird. Die Jause sollte leicht und vitaminreich sein. Bitte geben Sie keine Süßigkeiten mit! Hausschuhe, Jausentasche und angemessene Turnbekleidung bzw. Turnpatschen, Wechselbekleidung und Outdoorbekleidung sind bereitzustellen.

Gesundheit:

Eine Krankheit oder sonstige Abwesenheit ist dem Kindergarten **unverzüglich** telefonisch (oder per SMS) zu melden. Dem Kindergartenpersonal ist es **untersagt**, Medikamente zu verabreichen (siehe Infoblatt „Behandlung von Verletzungen“)! **Kranke Kinder müssen zu Hause bleiben und nach Krankheiten mindestens einen Tag fieberfrei sein.**

Das Kindergartenpersonal ist berechtigt, bei Bedenken über die Vollständigkeit oder Richtigkeit der gesundheitlichen Angaben, auch noch nach Vertragsabschluss Nachweise, insbesondere ärztliche oder therapeutische Atteste zu verlangen. Sämtliche bekannt gegebenen Daten werden vom Erhalter und dem Kindergartenpersonal unter Einhaltung der Bestimmungen der DSGVO behandelt.

Beitragszahlung: 2021/2022

Der Kindergartenbeitrag wird jährlich im vom Land Steiermark vorgegebenen Prozentsatz ausmaß valorisiert.

Gruppe	Kindergartenbeitrag	Krippenbeitrag
Halbtag	€ 144,42	€ 165,65
Ganztage	€ 192,52	€ 217,40

Der Krippenbeitrag wird mit der an die Sozialstaffelung gekoppelten Indexanpassung geändert.

Der Kindergarten-/Krippenbeitrag wird gemäß den gesetzlichen Bestimmungen monatlich **10x/Jahr** eingehoben. Die Vorschreibung der Monate September und Oktober erfolgt Anfang Oktober gemeinsam. **Ein Abbuchungsauftrag wird empfohlen!**

Möglichkeit zur Beantragung von sozial gestaffelte Elternbeiträge für Kinder ab 3 Jahre:

Das Land Steiermark hat als Frist für die Vorlage aller erforderlichen Einkommensnachweise und Unterlagen jeweils den **30. Juni** festgesetzt! Die Unterlagen sind im Rathaus Admont, Amtsleitung vorzulegen. Nach diesem Zeitpunkt ist keine Ermäßigung des Elternbeitrages mehr möglich und es wird der volle Elternbeitrag vorgeschrieben!

Möglichkeit für Kinder unter 3 Jahren zur Beantragung der Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe beim Amt der Steierm. Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe:

Das Antragsformular ist auf der Gemeinde erhältlich und mit den Einkommensunterlagen im Rathaus (Amtsleitung) zur Weiterleitung einzureichen.

Pro Mittagessen wird derzeit der vom Benediktinerstift Admont vorgeschriebene Betrag von **€ 3,50** eingehoben, der monatlich gemeinsam mit dem Kindergartenbeitrag abgebucht bzw. vorgeschrieben wird. Bei Erhöhung des Essensbeitrages durch das Benediktinerstift (Stiftsküche) erfolgt eine Anpassung. Bei Nichtbezahlung wird der Essensbeitrag „bar“ im Vorhinein eingehoben. Bei Krankheit wird das Essen nicht verrechnet.

III. Geltungsdauer/Vertragsbeendigung:

Der **Betreuungsvertrag gilt ab Unterfertigung** für die Dauer des Kindergarten-/Krippenbesuches und kann **schriftlich mit 1. des Folgemonates** gekündigt werden.

Der Erhalter ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Ein solcher wichtiger Grund liegt für den Erhalter jedenfalls vor,

- a) wenn eine ordnungsgemäße Übergabe und Abholung des Kindes nicht stattfinden. Die Aufsichtspflicht des Kindergartenpersonals beginnt erst mit einer ordnungsgemäßen Übergabe des Kindes an die Kindergartenpädagogin oder Betreuerin und endet mit dem Zeitpunkt, in dem das Kind von den Eltern, sonstigen Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten (Kinder erst ab dem 14. Lebensjahr) abgeholt werden.
- b) Wenn die Voraussetzungen des § 27 Abs. 3 Steiermärkisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz – StKBBG i.d.g.F. für die Aufnahme nicht mehr gegeben sind. (*„Bei der Anmeldung eines Kindes in die Kinderbetreuungseinrichtung ist die Geburtsurkunde und ein aufrechter Masernimpfstatus vorzulegen. Die Aufnahme kann von der Feststellung abhängig gemacht werden, dass dem Kind gemäß einer ärztlichen Bescheinigung der Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung zumutbar ist.“*)
- c) Wenn die Kindesvertretung ungeachtet einer vorausgegangenen schriftlichen Mahnung eine ihnen nach § 30 (betrifft Anwesenheit des Kindes) des Steiermärkischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes – StKBBG i.d.g.F. obliegende Verpflichtung nicht erfüllen.
- d) Eine nachhaltige, schwerwiegende Störung des Betriebes einer Kinderbetreuungseinrichtung zu befürchten und eine Verbesserung der Situation nicht zu erwarten ist.
- e) Die Kindesvertretung mit zwei oder mehreren Beiträgen im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung ihre Beiträge nicht entrichten.
- f) Bei einem Verhalten der Kindesvertretung, das trotz schriftlicher Abmahnung bzw. Aufforderung zur notwendigen umgehenden Verhaltensänderung, eine Zerrüttung des erforderlichen Vertrauensverhältnisses zwischen Kindesvertretung und dem Kindergarten zur Folge hat.

IV. Versicherungsschutz

Kinder im verpflichteten Kindergartenjahr sind automatisch bei der AUVA unfallversichert. Dieser Versicherungsschutz ist zeitlich an den Besuch des Kindergartens gebunden.

Für 0 - 4jährige Kinder besteht kein automatischer Versicherungsschutz! Es wird daher dringend empfohlen für Ihr Kind selbst eine Unfallversicherung abzuschließen. Weitere Informationen erhalten Sie im Kindergarten.

V. Sonstiges

Änderungen, insbesondere der persönlichen Daten, sind unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.

Alle Verordnungen und gesetzten Maßnahmen sind einzuhalten!

VI. **Zustimmung zur Entwicklungsdokumentation des Kindes:**

Ich/Wir stimme(n) ausdrücklich zu, dass zur Dokumentation der Entwicklung des Kindes, Fähigkeiten, Fertigkeiten, Vorlieben und Begabungen schriftlich in „Beobachtungsbögen“ evaluiert werden, um den individuellen Bedürfnissen des Kindes besser gerecht zu werden und die Fördermaßnahmen besser abstimmen zu können. Die Ergebnisse werden bei den jährlichen Entwicklungsgesprächen im Kindergarten mitgeteilt und ausgehändigt.

Unterschrift Kindesvertretung

Datum

Unterschrift Kindesvertretung

Datum

Ich/Wir, _____ erkläre(n) mich/uns mit den Inhalten des pädagogischen Rahmenkonzeptes des Kindergartens einverstanden. Dieses kann im Kindergarten jederzeit eingesehen werden.

Unterschrift für den Erhalter
Kindergartenleitung

Datum

Unterschrift Kindesvertretung

Datum

Unterschrift Kindesvertretung

Datum

Alle schriftlichen Bekanntgaben der pädagogischen Einrichtungen der Marktgemeinde Admont sind Vorbehalte. Änderungen, Anpassungen oder Aufhebungen sind jederzeit möglich.